

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der
Resilienz kritischer Anlagen

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Berlin, 4. September 2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, 4. Juli 2025

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern berücksichtigt bei der Umsetzung des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen“ die Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA-VO) für Finanzunternehmen als *lex specialis*. Der Entwurf nimmt Banken deshalb folgerichtig in § 4 (2) 1. von den Verpflichtungen der § 3 Absatz 8, die §§ 9, 10, 12, 13, 16, 18, 19 Absatz 2, die §§ 20, 21 Absatz 6 sowie § 24 aus.

In § 2 (1) wird festgelegt, dass – anders als in anderen kritischen Sektoren – im Sektor Finanzwesen bestimmenden Einfluss auf eine Anlage hat, wer die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Darunter fallen Unternehmen, die nicht der DORA-VO unterliegen, jedoch Anlagen für Unternehmen betreiben, die der DORA-VO unterliegen.

Die Meldung von Vorfällen wird auch bei diesen Unternehmen durch die DORA-VO abgedeckt. Die Meldung schwerwiegender IKT-bezogener oder zahlungsbezogener Vorfälle erfolgt entweder aggregiert über das Unternehmen für die betroffenen Banken oder direkt durch die betroffenen Banken. Über den Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhält die beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) eingerichtete Meldestelle somit bereits die erforderlichen Informationen. Der vorliegende Entwurf würde somit zu doppelten Meldepflichten von Vorfällen an die BaFin und das BSI sowie Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) führen.

Darüber hinaus erfolgt die Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen im Falle des Betriebs einer kritischen Anlage für ein Unternehmen nach § 4 (2) 1 ebenfalls über die DORA-VO.

Wir schlagen deshalb vor, den folgenden Absatz wie folgt zu ergänzen:

§ 4 (3): „§ 12 und § 18 gelten nicht für Betreiber kritischer Anlagen, soweit sie eine Anlage für Unternehmen nach § 4 (2) Nummer 1 betreiben.“